

DIE BEGLEITUNG DER ARBEITSUCHENDEN

Sie haben sich beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Arbeitssuchende(r) eingetragen. Außerdem haben Sie bei Ihrer Arbeitslosenkasse Arbeitslosenunterstützung beantragt oder werden dies in den nächsten Tagen oder nach Ablauf der Berufseingliederungszeit tun.

Die Eintragung ermöglicht Ihnen den Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsamtes: Unterstützung und Begleitung bei der Stellensuche, Vermittlung von Stellenangeboten, Teilnahme an Ausbildungen, Berufsberatung, Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsschreiben,...

Was bedeutet eigentlich "Begleitung"?

Bei der Begleitung handelt es sich um ein Aktionsprogramm, das Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitsberater oder Ihrer Arbeitsberaterin ausarbeiten. Sie gehen die Verpflichtung ein, aktiv eine Arbeit oder Ausbildung zu suchen. Wir verpflichten uns unsererseits, Sie bei Ihrer Suche zu unterstützen, indem wir Ihnen Informationen geben, Sie beraten oder an Dienste oder Einrichtungen verweisen, die Ihnen weiterhelfen können.

Wann und wie?

Bei Ihrer Eintragung im Arbeitsamt wird Ihnen ein persönlicher Arbeitsberater oder eine persönliche Arbeitsberaterin zugewiesen. Sie vereinbaren zusammen einen Aktionsplan, der die Schritte umfasst, die bis zum ersten Gespräch mit Ihrem Berater oder Ihrer Beraterin umzusetzen sind.

Später werden Sie von Ihrem Arbeitsberater oder Ihrer Arbeitsberaterin zu einem Gespräch vorgeladen, um eine erste Bilanz Ihrer Arbeitssuche zu ziehen. Dabei überprüfen Sie gemeinsam, was un-

ternommen werden muss, um Ihre Arbeitssuche wirksamer zu gestalten.

Es ist also ganz einfach: ein oder mehrere Gespräche, um den Stand der Dinge zu klären und Sie über freie Stellen, Ausbildungsangebote, Praktika, Umschulungsmöglichkeiten usw. zu informieren. Im Grunde handelt es sich um eine Reihe positiver Aktionen, falls erwünscht mit der Unterstützung unserer Berater und Beraterinnen und unter Nutzung unserer technischen Infrastruktur. Alle Aktionen werden sorgsam dokumentiert, damit bei jedem Gespräch Bilanz gezogen und, wenn nötig, ein neues Aktionsprogramm ausgearbeitet werden kann.

Wie ist es mit dem Recht auf Arbeitslosenunterstützung?

Ihre Eintragung als Arbeitssuchende(r) bedeutet auch die Wahrung einiger Rechte auf Sozialleistungen (Familienzulagen, Krankenversicherung, usw.) sowie die Eröffnung neuer Rechte, wie den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bzw. Berufseingliederungsgeld, wenn Sie bis dahin noch keine Arbeit gefunden haben. Die Bewilligung der Arbeitslosenunterstützung ist Sache des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEM). Es überprüft, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Die Auszahlung erfolgt durch die Arbeitslosenkassen (Gewerkschaften oder Hilfskasse für Arbeitslosenunterstützung), bei denen Sie auch Auskünfte zum Thema Arbeitslosigkeit erhalten können. Um Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu haben, dürfen Sie nicht freiwillig arbeitslos sein, d.h. sie dürfen keine zumutbare Arbeit ablehnen oder die Teilnahme an einer vorgeschlagenen Aus- und Weiterbildung verweigern. Außerdem müssen Sie für den Arbeitsmarkt verfügbar sein. Um diese Bedingungen zu erfüllen,

müssen Sie aktiv nach einer Arbeitsstelle suchen und die mit Ihrem Arbeitsberater vereinbarten Aktionen in der vereinbarten Frist umsetzen. Der Kontrolldienst des Arbeitsamtes überprüft und bewertet später Ihr Suchverhalten auf dem Arbeitsmarkt.

Was bedeutet "Überprüfung Ihres aktiven Suchverhaltens auf dem Arbeitsmarkt?"

Es handelt sich um eine Bewertung Ihrer Suchbemühungen durch den Kontrolldienst des Arbeitsamtes. Das voraussichtliche Datum des ersten Bewertungsgesprächs teilt Ihnen der Kontrolldienst einige Monate vorher mit. Der Kontrolldienst bewertet Ihre Anstrengungen bei der Arbeitssuche. Arbeitslosengeldempfänger müssen **pro Jahr eine positive Bewertung** ihres Suchverhaltens bekommen, um das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu behalten. Bei unzureichenden oder nicht existierenden Anstrengungen erfolgt eine negative Bewertung, die eine Kürzung oder Sperre der Arbeitslosenunterstützung zur Folge haben kann.

Jugendliche in der Berufseingliederungszeit müssen 2 positive Bewertungen ihres aktiven Suchverhaltens erhalten, um ihr Anrecht auf Berufseingliederungsgeld zu eröffnen (frühestens nach 310 Tagen der Berufseingliederungszeit).

Obwohl der erste Kontakt mit dem Kontrolldienst erst in einigen Monaten stattfinden wird, sollten Sie sich schon jetzt darauf vorbereiten und alle Bescheinigungen, Schreiben, und sonstige nützliche Informationen aufbewahren, die Ihre Anstrengungen bei der Arbeitssuche und Ihre Mitarbeit im gemeinsam mit den Arbeitsberater/innen erstellten Aktionsprogramm belegen.

So wird es für Sie leicht sein, bei einem späteren Gespräch mit dem Kontrolldienst alle Schritte anzugeben, die Sie alleine oder mit unserer Unterstützung, unternommen haben.

Was ist der Unterschied zwischen Begleitung und Überprüfung des Suchverhaltens?

Der Unterschied ist, wie Sie sicher bemerkt haben, fundamental:

Die Begleitung dient in erster Linie dazu, Sie bei der Arbeitssuche zu unterstützen. Sie ist Aufgabe des Arbeitsberaters, der mit Ihnen gemeinsam einen Aktionsplan erstellt. Die während der Beglei-

tung erreichten Schritte können Ihnen bei Ihren späteren Kontakten mit dem Kontrolldienst des Arbeitsamtes sehr von Nutzen sein

Die Überprüfung Ihres aktiven Suchverhaltens ist Aufgabe des Kontrolldienstes. Er überprüft und bewertet Ihr Suchverhalten im Hinblick auf die weitere Bewilligung der Arbeitslosenunterstützung oder eine Zulassung zur Berufseingliederungsunterstützung.

Warten Sie also nicht darauf, dass der Kontrolldienst Sie zu einem Gespräch einlädt! Werden Sie schon jetzt aktiv, organisieren Sie Ihre Arbeitssuche, gehen Sie unsere Stellenangebote durch (sie sind an vielen Orten zugänglich: siehe die Dokumentation, die Sie erhalten haben), kontaktieren Sie Betriebe, verschicken Sie Bewerbungen, suchen Sie im Internet, und schauen Sie regelmäßig bei uns oder bei einer unserer Partnereinrichtungen vorbei!

Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith
+32 (0)80 280 060

Hütte 79
4700 Eupen
+32 (0)87 638 900

Kirchstraße 26
4720 Kelmis
+32 (0)87 850 360

info@adg.be
www.adg.be